- 88. Ift eine Geselschaft m. b. S., die dem Gesetse gemäß für nichtig erklärt werden könnte, für von ihr gegen die Gesellschafter erhobene Ansprüche parteifähig?
- I. Zivissenat. Urt. v. 21. Dezember 1904 i. S. H. & Th. D. (Bekl.) w. Bereinigte Ziegelwerke von M.-Gladbach, Rheydt und Umgegend, Ges. m. b. H., in Liquid. (Rl.). Rep. L 373/04.
 - L Amtsgericht M.-Gladbach, Rammer für handelssachen.
 - II. Oberlanbesgericht Roln.

Aus ben Grünben:

... "Nach § 77 bes Gesetzes, betreffend die Gesellschaften m. b. H., wird die Rechtsfähigkeit einer ins Handelsregister eingetragenen Gesellschaft m. b. H. durch die Nichtigerklärung und deren Sintragung ins Handelsregister nicht berührt. Sie gilt nur als aufgelöste Gesellschaft und tritt in Liquidation (§§ 66 flg.), wobei aber die selbs

ständige Rechtspersönlichteit bestehen bleibt (§§ 69. 13). Bleibt sie aber rechtssähig, so bleibt sie gemäß § 50 Abs. 1 J.B.D. auch parteissähig, und zwar für Rechtsverhältnisse nach außen wie nach innen, da das Geset in dieser Hinsicht einen Unterschied, wie etwa bei der Prozeßfähigkeit (§ 52 Abs. 1 J.B.D.), nicht kennt. Übrigens ist es, wie § 77 Abs. 3 des Gesehes zeigt, auch nicht ausgeschlossen, daß für die für nichtig erklärte Gesellschaft Ansprüche nach innen bezründet sein und von ihr versolgt werden können. Allgemein könnte ihr daher insoweit die Parteisähigkeit unter keinen Umständen verssagt werden. Es kommt aber nach § 50 J.B.D. nur darauf an, ob die Gesellschaft überhaupt rechtssähig ist. Was von einer sür nichtig erklärten Gesellschaft gilt, gilt um so mehr von einer solchen, bei der die Richtigkeit noch nicht erklärt ist, sondern die Richtigeerklärung nur beantragt werden könnte."...